



Leitfaden: Nigeria

Oktober 2021

Der Länderleitfaden stellt die gemeinsame Bewertung der Lage im Herkunftsland durch die EU-Mitgliedstaaten dar.



Das Manuskript wurde im September 2021 fertiggestellt.

Für die etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen ist weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch eine im Namen des EASO handelnde Person verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

PDF ISBN 978-92-9465-735-0 doi: 10.2847/913317 BZ-08-22-043-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht des EASO unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.

Titelfoto: © iStock/Beyhanyazar



Leitfaden: Nigeria

Dieser Leitfaden fasst die Schlussfolgerungen der gemeinsamen Analyse zu Nigeria zusammen und sollte in Verbindung mit ihr gelesen werden. Der vollständige „Länderleitfaden: Nigeria“ ist abrufbar unter <https://easo.europa.eu/country-guidance-nigeria-2021>.

Der Länderleitfaden stellt die gemeinsame Bewertung der Lage im Herkunftsland durch leitende Beamte aus den EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) dar.

Dieser Leitfaden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, jeden Antrag auf internationalen Schutz einzeln, objektiv und unparteiisch zu prüfen. Jede Entscheidung sollte auf der Grundlage der individuellen Umstände des Antragstellers und der Situation in Nigeria zum Zeitpunkt der Entscheidung getroffen werden, und zwar auf der Grundlage genauer und aktueller Herkunftsländerinformationen aus verschiedenen einschlägigen Quellen (Artikel 10 der Asylverfahrensrichtlinie).

Die in diesem Dokument enthaltenen Leitlinien sind nicht erschöpfend.

Aktualisierung: Oktober 2021

Inhalt

Einleitung	5
Leitfaden	9
Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann	10
Flüchtlingseigenschaft.....	13
Leitlinien zu besonderen Profilen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft	14
Subsidiärer Schutz	32
Artikel 15 Buchstabe a AR	32
Artikel 15 Buchstabe b AR	33
Artikel 15 Buchstabe c AR.....	34
Akteure, die Schutz bieten können	39
Interne Schutzalternative.....	41
Teil des Landes	41
Sicherheit.....	41
Reisen und Aufnahme	43
Zumutbarkeit der Niederlassung.....	44
Ausschluss	48

Einleitung

Warum wurde dieser Länderleitfaden erstellt?

Der Länderleitfaden ist als Instrument für Verantwortliche in Entscheidungsprozessen im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gedacht. Ziel ist es, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Antragstellern aus Nigeria zu unterstützen und die Konvergenz der Entscheidungspraktiken zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Am 21. April 2016 einigte sich der Rat der Europäischen Union auf die Schaffung eines hochrangigen politischen Netzwerks, an dem alle Mitgliedstaaten beteiligt sind und das vom EASO koordiniert wird und dessen Aufgabe es ist, eine gemeinsame Bewertung und Auslegung der Lage in den wichtigsten Herkunftsländern vorzunehmen.¹ Das Netzwerk unterstützt die Entwicklung politischer Maßnahmen auf Ebene der EU auf der Grundlage gemeinsamer Herkunftsländerinformationen (Country of Origin Information; COI), die im Hinblick auf die einschlägigen Anforderungen des Asyl-Besitzstands und ggf. unter Berücksichtigung der Ausbildungsmaterialien und praktischen Leitlinien des EASO gemeinsam interpretiert werden. Die Entwicklung gemeinsamer Analysen und Leitfäden wurde auch als Schlüsselbereich in das geplante neue Mandat der Asylagentur der Europäischen Union aufgenommen.²

Was enthält der Leitfaden?



Der Leitfaden fasst die **Schlussfolgerungen** der gemeinsamen Analyse in einem benutzerfreundlichen Format zusammen und bietet praktische Hinweise für die Analyse des Einzelfalls. Es handelt sich um die „Zusammenfassung“ des vollständigen „[Länderleitfadens: Nigeria](#)“.

In dem umfassenden „[Länderleitfaden: Nigeria](#)“ finden Sie auch einen zweiten, detaillierteren Teil – die gemeinsame Analyse. In der gemeinsamen Analyse werden die relevanten Elemente im Einklang mit den Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und den horizontalen Leitlinien definiert, die einschlägigen Fakten auf der Grundlage der verfügbaren Herkunftsländerinformationen

¹ Rat der Europäischen Union, Ergebnisse der 3461. Tagung des Rates, 21. April 2016, 8065/16, abrufbar unter <http://www.consilium.europa.eu/media/22682/st08065en16.pdf>.

² Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, 4. Mai 2016, COM/2016 0271 final – 2016/0131(COD), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016PC0271>.

zusammengefasst und die Lage im jeweiligen Herkunftsland entsprechend analysiert.

Welchen Umfang hat diese Aktualisierung?



Die aktuelle Fassung des Leitfadens aktualisiert und ersetzt den „Länderleitfaden: Nigeria“ (Februar 2019).

Diese Aktualisierung konzentriert sich in erster Linie auf das Kapitel über subsidiären Schutz, insbesondere [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#), sowie auf das Profil „[Opfer von Menschenhandel, einschließlich Zwangsprostitution](#)“. Darüber hinaus wurden in den meisten Abschnitten des Dokuments geringfügige Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen spiegeln verfügbare aktuelle Informationen über Herkunftsländer und/oder aktuelle horizontale Leitlinien wider und passen den „Länderleitfaden: Nigeria“ an andere verfügbare Länderleitfäden an.

Ist dieser Leitfaden verbindlich?

Der Leitfaden ist nicht verbindlich. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz den Länderleitfaden berücksichtigen, unbeschadet ihrer Zuständigkeit für Entscheidungen über einzelne Anträge.

Wer war an der Entwicklung dieses Länderleitfadens beteiligt?

Dieses Dokument ist das Ergebnis der gemeinsamen Bewertung durch das Country Guidance Network, dessen Arbeit von einem Redaktionsteam ausgewählter nationaler Sachverständiger und vom EASO unterstützt wurde. Die Europäische Kommission und der UNHCR leisteten wertvolle Beiträge in diesem Prozess.

Der Leitfaden wurde zusammen mit der gemeinsamen Analyse im September 2021 vom Country Guidance Network fertiggestellt und im Oktober 2021 vom Verwaltungsrat des EASO gebilligt.

Was ist der geltende Rechtsrahmen?

Was den geltenden Rechtsrahmen betrifft, so beruhen die gemeinsame Analyse und der Leitfaden auf den Bestimmungen des [Genfer Abkommens von 1951](#) ³ und der [Qualifikationsrichtlinien \(QRL\)](#) ⁴ sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH); gegebenenfalls wird auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) berücksichtigt.

³ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967.

⁴ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie).

Welche Leitlinien zur Anerkennung des internationalen Schutzes werden berücksichtigt?

Der bei dieser Analyse angewandte horizontale Orientierungsrahmen stützt sich in erster Linie auf die folgenden allgemeinen Leitfäden:



Diese und andere einschlägige praktische Instrumente des EASO sind unter <https://www.easo.europa.eu/practical-tools> zu finden.

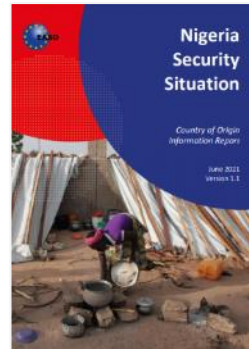
Die einschlägigen UNHCR-Richtlinien werden ebenfalls berücksichtigt.⁵

Welche Informationen über das Herkunftsland wurden verwendet?

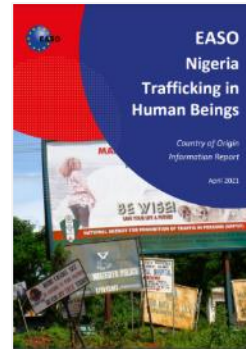
Die Länderleitfäden des EASO sollten nicht als Quellen für Herkunftsländerberichte berücksichtigt, verwendet oder genannt werden. Die hier enthaltenen Informationen basieren auf den Herkunftsländerberichten des EASO und in einigen Fällen auf anderen Quellen, wie angegeben. Im Gegensatz zum Länderleitfaden handelt es sich dabei um Quellen für Herkunftsländerberichte, auf die entsprechend Bezug genommen werden kann.

Diese Aktualisierung stützt sich auf folgende aktuelle Herkunftsländerberichte:

⁵ Das UNHCR-Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie weitere Leitlinien, politische Dokumente und Schlussfolgerungen des Exekutivkomitees (ExCom) des UNHCR und des Ständigen Ausschusses sind abrufbar unter <https://www.refworld.org/rsd.html>.

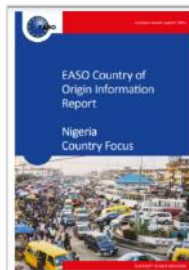


Herkunftslanderbericht: Nigeria –
Security Situation (Juni 2021)

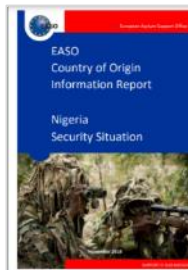


Herkunftslanderbericht: Nigeria –
Trafficking in Human Beings
(Mai 2021)

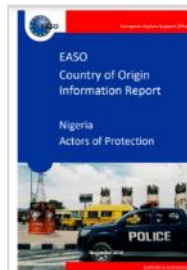
Weitere Berichte, die als Grundlage für die Analyse in diesem Dokument dienen, sind:



Herkunfts-
landerbericht:
Nigeria –
Country Focus
(Juni 2017)



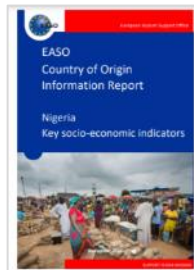
Herkunfts-
landerbericht:
Nigeria –
Security
Situation
(November
2018)



Herkunfts-
landerbericht:
Nigeria – Actors
of Protection
(November
2018)



Herkunfts-
landerbericht:
Nigeria –
Targeting of
individuals
(November
2018)



Herkunfts-
landerbericht:
Nigeria – Key
socio-economic
indicators
(November
2018)



Zugang zu den Herkunftslanderberichten des EASO:
<https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/country-reports>.

Wie hilft der Länderleitfaden bei der individuellen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz?

Der Leitfaden und die gemeinsame Analyse folgen den Schritten der Prüfung eines individuellen Antrags auf internationalen Schutz. Dieses Dokument befasst sich mit den relevanten Elementen gemäß der QRL und enthält eine allgemeine Bewertung der Lage im Herkunftsland sowie Leitlinien zu relevanten individuellen Umständen, die berücksichtigt werden sollten.



Weitere Informationen und weitere verfügbare Länderleitfäden finden Sie unter
<https://www.easo.europa.eu/country-guidance>.

Leitfaden: Nigeria

Der Leitfaden fasst die Schlussfolgerungen der gemeinsamen Analyse zusammen und sollte in Verbindung mit ihr gelesen werden.



Die gemeinsame Analyse ist abrufbar unter
<https://easo.europa.eu/country-guidance-nigeria-2021>.

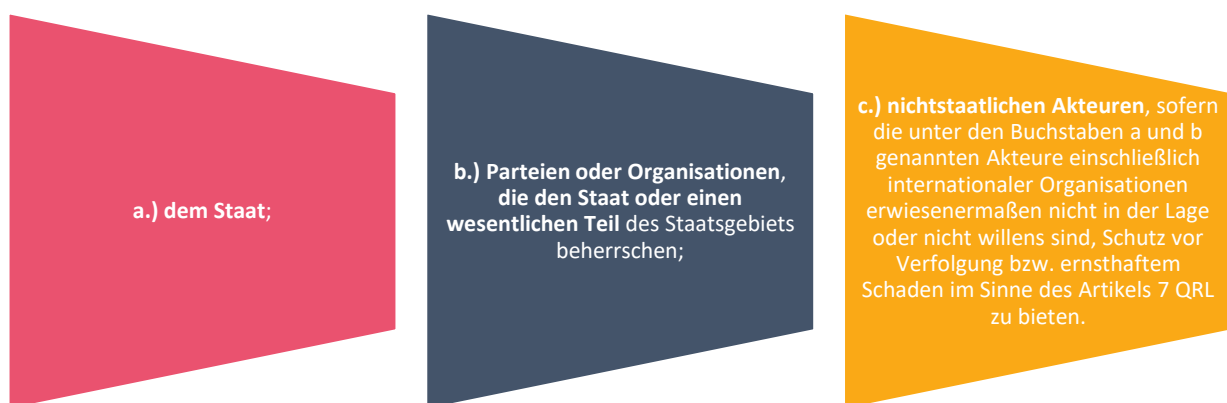
Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Letzte Aktualisierung: Oktober 2021

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre ([Erwägungsgrund 35 QRL](#)). Im Allgemeinen muss die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden in Form des Verhaltens eines Akteurs erfolgen ([Artikel 6 QRL](#)).

Nach [Artikel 6 QRL](#) kann die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden ausgehen von:

Abbildung 1 Akteure, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Die folgenden Schlussfolgerungen beziehen sich auf einige der Akteure, die in Anträgen auf internationalen Schutz genannt wurden. Die Liste der potenziellen Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, ist nicht erschöpfend.

- Die **nigerianischen staatlichen Behörden und die mit ihnen verbundenen Akteure** wie die nigerianischen Streitkräfte (NAF), die Zivile Gemeinsame Task Force (CJTF), die nigerianische Polizei (NPF) und die Islamische Polizei (*Hisbah*) werden beschuldigt, eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, darunter rechtswidrige Tötungen, sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch, Rekrutierung und Einsatz von Kindersoldaten, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und andere Formen der Misshandlung von Zivilisten.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- **Boko Haram** ist eine salafistische Dschihadistengruppe, die sich für den Ersatz des säkularen nigerianischen Staates durch einen islamischen Staat einsetzt. Sie ist hauptsächlich im Nordosten Nigerias tätig, hat ihre Reichweite jedoch auch auf den Nordwesten Nigerias ausgeweitet. 2016 spaltete sich Boko Haram in Jama'atu Ahlis Sunna Lidda'adati wal-Jihad (JAS) und Islamischer Staat – Westafrikaprovinz (ISWAP) auf. Die **JAS** ist durch den Einsatz gewaltsamerer Methoden gekennzeichnet und übt weiterhin systematische Angriffe sowohl gegen Muslime als auch gegen Christen aus. Die **ISWAP** kritisierte die Angriffe auf Muslime und konzentrierte ihre Angriffe auf Christen und Personen, die sich nicht an das Scharia-Recht halten („Ungläubige“), militärische Strukturen, Regierungs- und Sicherheitspersonal, traditionelle Führer und Unternehmer. Die Angriffe der ISWAP auf unbewaffnete Zivilisten, einschließlich Muslime, deuteten 2020 jedoch auf eine Änderung ihrer Haltung hin.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- Es gibt eine Reihe **militanter Gruppen, die im Nigerdelta tätig sind** und eine Verbesserung der Bedingungen in der Region fordern und gegen die Umweltzerstörung durch Ölförderung protestieren. Die Niger Delta Avengers (NDA) und die Bewegung Movement for the Emancipation of the Niger Delta (MEND) waren in der Vergangenheit besonders aktiv. Seit Anfang 2018 wurden in den konsultierten Quellen keine größeren Vorfälle im Zusammenhang mit den NDA oder der MEND festgestellt.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- Im Südosten Nigerias gibt es mehrere **Separatistengruppen**, zu denen derzeit die Bewegung Movement for the Actualization of the Sovereign State of Biafra (MASSOB) und die Indigenous People of Biafra (IPOB) gehören. Beide Organisationen beteiligen sich hauptsächlich an Sensibilisierungsmaßnahmen, Märschen und anderen gewaltfreien Versammlungen. Seit August 2020 eskaliert die Gewalt zwischen den IPOB und den nigerianischen Sicherheitskräften. Der paramilitärische Flügel der IPOB, das Eastern Security Network (ESN), führte bewaffnete Auseinandersetzungen mit nigerianischen Staatstruppen.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- Unter den nichtstaatlichen Akteuren, von denen Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, **haben die Hirten und Bauern, die an bewaffneten Gruppen und kommunalen Milizen beteiligt sind**, zunehmend an Bedeutung gewonnen. Ausgangspunkt des Konflikts sind die Schwierigkeiten beim Zugang zu natürlichen Ressourcen wie Wasser und Land. Darüber hinaus führten langjährige Stammes-, ethnische, religiöse und gemeinschaftliche Streitigkeiten nach wie vor zu Gewalt, an der kommunale Milizen beteiligt waren.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- **Studentenkulte** in Nigeria, die auch als „Hochschulkulte“ oder „Bruderschaften“ bezeichnet werden, ähneln kriminellen Banden mit gewalttätigen Initiationsriten und illegalen Aktivitäten wie Tötungen, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Sklaverei, Drogenhandel, Schmuggel, Erpressung, Entführung, Zwangsrekrutierung usw. Zu den bekanntesten Kulte gehören Black Axe und Eiye.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- Der Menschenhandel innerhalb Nigerias sowie in andere Länder, auch in EU-Mitgliedstaaten, stellt ein erhebliches Problem für Antragsteller aus Nigeria dar. Die **Menschenhändler** arbeiten mit Täuschungen, z. B. falschen Stellenangeboten und Versprechen eines sicheren Reisens in Zielländer sowie Manipulation, die sich traditioneller Überzeugungen (Juju) bedient. Unter bestimmten Umständen unterstützen und fördern die Familien der Opfer den Menschenhandel aus wirtschaftlichen Gründen. Die Ausbeutung kann verschiedene Formen annehmen, z. B. Prostitution oder andere Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklaverei, Organentnahme, „Babyfabriken“ usw.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- Menschenrechtsverletzungen können auch von **anderen kriminellen Gruppen** begangen werden. Einige dieser Handlungen sind rein kriminelle Handlungen, wie Entführungen, bewaffnete Raubüberfälle, Mord und Vergewaltigung.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- In bestimmten Situationen können **andere nichtstaatliche Akteure**, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, auch die Familie (z. B. im Fall von LGBTIQ-Personen, Kinderehen und Zwangsheirat, Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen), Ärzte, die Genitalverstümmelung durchführen, usw. sein.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Flüchtlingseigenschaft

Letzte Aktualisierung: Oktober 2021

Für die Anerkennung des Antragstellers als Flüchtling sollten alle Elemente der Definition eines Flüchtlings gemäß der QRL erfüllt sein:



Artikel 2 Buchstabe d QRL Begriffsbestimmungen

„Flüchtling“ [bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 [Ausschluss] keine Anwendung findet.

In [Artikel 9 QRL](#) wird dargelegt, wie die „Verfolgung“ zu prüfen ist.

[Artikel 10 QRL](#) enthält weitere Erläuterungen zu den verschiedenen Verfolgungsgründen (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe). Damit der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt, muss eine Verbindung (Kausalzusammenhang) zwischen diesen Gründen und der Verfolgung oder dem fehlenden Schutz hergestellt werden.

Nachstehend finden Sie Leitlinien zu spezifischen Profilen von Antragstellern, die auf ihren persönlichen Eigenschaften oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (z. B. politischer, ethnischer oder religiöser Art) beruhen.

Für jeden Antrag ist eine individuelle Prüfung erforderlich. Dabei sollten die individuellen Umstände des Antragstellers und die einschlägigen Informationen über das Herkunftsland berücksichtigt werden. Bei dieser Prüfung können u. a. folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Heimatregion⁶ des Antragstellers und Anwesenheit des potenziellen Akteurs, von dem die Verfolgung ausgeht, sowie dessen Fähigkeit, gegen eine Person von Interesse vorzugehen;
- Art der Handlungen des Antragstellers (ob sie negativ wahrgenommen werden und/oder ob Personen, die an solchen Handlungen beteiligt sind, von dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, als vorrangiges Ziel angesehen werden);

⁶ Schutz muss zunächst im Hinblick auf die Region im Herkunftsland geprüft werden, in der der Antragsteller beheimatet ist. Diese „Heimatregion“ im Herkunftsland wird anhand der Intensität der Beziehungen des Antragstellers zu einem bestimmten Gebiet in diesem Land ermittelt. Die Heimatregion kann die Region sein, in der der Antragsteller geboren oder herangewachsen ist, oder eine andere Region, in der sich der Antragsteller niedergelassen und gelebt hat und daher enge Beziehungen zu dieser Region hat.

- Sichtbarkeit des Antragstellers (d. h. inwieweit es wahrscheinlich ist, dass der Antragsteller dem potenziellen Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, bekannt ist oder von ihm identifiziert werden könnte), wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass der Antragsteller nicht von dem Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, einzeln identifiziert werden muss, solange seine Furcht vor Verfolgung begründet ist.
- Ressourcen, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um Verfolgung zu vermeiden (z. B. Beziehung zu mächtigen Personen)
- usw.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird ([Artikel 4 Absatz 4 QRL](#)).



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Leitlinien zu bestimmten Profilen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft

Letzte Aktualisierung: Oktober 2021

Dieser Abschnitt bezieht sich auf einige Profile nigerianischer Antragsteller im Fallaufkommen der EU-Mitgliedstaaten. Er enthält allgemeine Schlussfolgerungen zu den Profilen und Leitlinien zu zusätzlichen Umständen, die bei der individuellen Prüfung zu berücksichtigen sind. Bitte beachten Sie, dass einige Profile in weitere Unterprofile unterteilt sind, mit unterschiedlichen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Risikoanalyse und/oder der Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund. Die entsprechende Nummer des Profils und ein Link zu dem entsprechenden Abschnitt in der gemeinsamen Analyse werden zur besseren Orientierung stets angegeben.

Die Schlussfolgerungen zu den einzelnen Profilen sind unbeschadet der Glaubwürdigkeitsprüfung der Behauptungen des Klägers zu sehen.



Bei der Lektüre der nachstehenden Tabelle ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ein Antragsteller könnte **unter mehr als ein Profil** in diesem Leitfaden fallen. Der Schutzbedarf im Zusammenhang mit all diesen Umständen sollte umfassend geprüft werden.
- Die Absätze zur **Risikoanalyse** konzentrieren sich auf das Risikoniveau und einige der einschlägigen risikorelevanten Umstände. Weitere Hinweise zur Einstufung der Handlungen als Verfolgung sind in den jeweiligen Abschnitten der gemeinsamen Analyse aufgeführt.

- Die nachstehende Tabelle fasst die Schlussfolgerungen in Bezug auf die verschiedenen Profile und Unterprofile zusammen und soll den Einzelentscheidern ein praktisches Instrument an die Hand geben. Es werden zwar Beispiele für Unterprofile mit differenziertem Risiko und Umständen angeführt, die das Risiko erhöhen oder verringern können, **diese Beispiele sind jedoch nicht erschöpfend** und sind im Rahmen der Prüfung aller Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.
- **Personen, die in der Vergangenheit einem bestimmten Profil angehörten, oder Familienangehörige** einer Person, die unter ein bestimmtes Profil fällt, können einen Schutzbedarf haben, der mit dem für das jeweilige Profil angegebenen vergleichbar ist. Dies wird in der nachstehenden Tabelle nicht ausdrücklich erwähnt, sollte jedoch bei der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.
- Die Absätze zur **potenziellen Verknüpfung** weisen auf eine mögliche Verknüpfung mit den Verfolgungsgründen gemäß [Artikel 10 QRL](#) hin. Die Abschnitte der gemeinsamen Analyse bieten weitere Leitlinien dazu, ob eine Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund je nach den Umständen des Einzelfalls sehr wahrscheinlich ist oder begründet werden kann.
- Bei einigen Profilen kann die Verknüpfung auch zwischen dem **fehlenden Schutz** vor Verfolgung und einem oder mehreren der Gründe gemäß [Artikel 10 QRL](#) ([Artikel 9 Absatz 3 QRL](#)) bestehen.

2.1 Personen im Visier von Boko Haram

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021
hinzugefügt.

Im Mittelpunkt dieses Profils stehen:

- a. Personen, die als Unterstützer der Regierung wahrgenommen werden
- b. Christen
- c. Personen, die als „Ungläubige“ gelten, einschließlich derer, die die enge Auslegung der Scharia durch die Aufständischen ablehnen
- d. Journalisten
- e. Lehrkräfte und andere Personen, die in der Bildung tätig sind
- f. Gesundheitspersonal und humanitäre Helfer
- g. Binnenvertriebene

Risikoanalyse: Eine begründete Furcht vor Verfolgung wäre im Allgemeinen in den Bereichen begründet, in denen die Gruppe über operative Kapazitäten verfügt.

Potenzielle Verknüpfung: (zugeschriebene) politische Überzeugung und/oder Religion.



Weitere Informationen finden Sie in der
gemeinsamen Analyse online.

2.2 Personen, die Mitglieder oder Unterstützer von Boko Haram sind oder als solche wahrgenommen werden

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021
hinzugefügt.

Risikoanalyse: Eine begründete Furcht vor Verfolgung wäre im Allgemeinen gegeben.

Potenzielle Verknüpfung: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* [Ausschlusserwägungen](#) könnten für dieses Profil relevant sein.



Weitere Informationen finden Sie in der
gemeinsamen Analyse online.

2.3 Mitglieder separatistischer Bewegungen und Personen, die als ihre Unterstützer wahrgenommen werden

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021
hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Umfang und Art der Beteiligung
- Sichtbarkeit des Antragstellers (z. B. hohe Bekanntheit, vorherige Festnahme, Medienauftritte)
- Teilnahme an Versammlungen oder Demonstrationen
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* [Ausschlusserwägungen](#) könnten für dieses Profil relevant sein.



Weitere Informationen finden Sie in der
gemeinsamen Analyse online.

2.4 Mitglieder militanter Gruppen im Nigerdelta und Personen, die als ihre Unterstützer wahrgenommen werden

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Die strafrechtliche Verfolgung an sich stellt keine Verfolgung dar. Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Grad der Beteiligung an der militanten Organisation
- Aktivitäten des Antragstellers
- usw.

Ehemalige Mitglieder der militanten Gruppen, die am DDR-Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration teilgenommen haben, haben in der Regel keine begründete Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit ihrer früheren Beteiligung.

Potenzielle Verknüpfung: (zugeschriebene) politische Überzeugung.

* [Ausschlusserwägungen](#) könnten für dieses Profil relevant sein.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.5 Mitglieder und Anhänger politischer Parteien bzw. Personen, die als Anhänger wahrgenommen werden

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Umfang der politischen Aktivität
- Teilnahme als Kandidat an Wahlen
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.6 Personen, die an Konflikten zwischen Hirten und Bauern beteiligt oder von diesen betroffen sind

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Herkunftsgebiet des Antragstellers
- Grad der Beteiligung an bewaffneten Gruppen
- Eigentum an Land oder Vieh
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: Rasse (Ethnizität, Abstammung) und/oder Religion.

* Ausschlusserwägungen könnten für dieses Profil relevant sein.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.7

Menschenrechtsaktivisten, Demonstranten, Blogger, Journalisten und andere Medienschaffende

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021
hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Arbeitsplatz
- Art der Aktivitäten (z. B. sind Personen, die mit LGBTIQ-Gemeinschaften arbeiten, möglicherweise besonders gefährdet)
- Sichtbarkeit der Person und ihrer Aktivitäten in der Öffentlichkeit
- Geschlecht
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: (zugeschriebene) politische Überzeugung. Im Falle einer gezielten Verfolgung durch Boko Haram kann die Verfolgung auch aus Gründen der Religion erfolgen.



Weitere Informationen finden Sie in der
gemeinsamen Analyse online.

2.8 Christliche und muslimische Minderheiten in bestimmten Gebieten

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Herkunftsgebiet
- Geschlecht
- im Falle der schiitischen Minderheit – Zusammenarbeit mit IMN
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: Im Falle der schiitischen Minderheit kann die Verfolgung auch auf (zugeschriebene) politische Überzeugungen zurückzuführen sein.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.9 Personen, die der Hexerei beschuldigt werden

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021
hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Herkunftsgebiet
- Geschlecht
- Alter (Kinder und ältere Frauen sind in der Regel stärker gefährdet)
- relevante Ereignisse in der lokalen Gemeinschaft (z. B. Tod eines Kindes, Fehlgeburt einer Schwangeren)
- sichtbare Behinderungen
- „außergewöhnliches“ Verhalten oder Attribute (z. B. Intersexualität)
- Familienstand (z. B. Witwe, Waise)
- Unfruchtbarkeit
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: Religion und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weitere Informationen finden Sie in der
gemeinsamen Analyse online.

2.10 Personen mit Albinismus

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Wahrnehmung der lokalen Gemeinschaft
- Wahrnehmung der Familie
- usw.

Potenzieller Verknüpfung: Religion und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Im Falle von Personen mit Albinismus, die der Hexerei beschuldigt werden, siehe **2.9 Personen, die der Hexerei beschuldigt werden.**



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.11 Personen, die rituelle Tötungen befürchten

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

Risikoanalyse: Das Risiko für den einzelnen Antragsteller würde in der Regel keinen hinreichenden Wahrscheinlichkeitsgrad erreichen.

Potenzielle Verknüpfung: Im Allgemeinen keine Verknüpfung.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.12 Personen, die Stammesführerschaftstitel ablehnen

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021
hinzugefügt.

Risikoanalyse: Es liegen keine Informationen über Handlungen vor, die eine Verfolgung darstellen würden.

Potenzielle Verknüpfung: In dem Ausnahmefall, in dem die begründete Furcht vor Verfolgung begründet wäre, (zugeschriebene) politische Überzeugung.



Weitere Informationen finden Sie in der
gemeinsamen Analyse online.

2.13 Personen im Visier von Studentenkulten

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021
hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- frühere Mitgliedschaft in einem Kult
- (wahrgenommene) Absicht des Antragstellers, die Geheimnisse des Kults zu offenbaren
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: Im Allgemeinen keine Verknüpfung. In Bezug auf den Einsatz von Kulten zur Gewaltanwendung gegen politische Rivalen siehe **2.5 Mitglieder und wahrgenommene Anhänger politischer Parteien**.

* [Ausschlusserwägungen](#) könnten für dieses Profil relevant sein.



Weitere Informationen finden Sie in der
gemeinsamen Analyse online.

2.14 LGBTIQ-Personen

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

Risikoanalyse: Eine begründete Furcht vor Verfolgung wäre im Allgemeinen gegeben.

Potenzielle Verknüpfung: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.15 Opfer von Menschenhandel, einschließlich Zwangsprostitution

Letzte Aktualisierung: Oktober 2021

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Höhe der „Schulden“ gegenüber Menschenhändlern
- ob der Antragsteller gegen die Menschenhändler ausgesagt hat
- Ausmaß der Macht der Menschenhändler und wozu sie in der Lage sind
- das Wissen der Menschenhändler über die Familie und den Hintergrund der Opfer
- Alter
- Familienstand (z. B. Waise, alleinstehende Frau)
- sozioökonomischer Hintergrund und finanzielle Mittel
- Bildungsniveau
- Verfügbarkeit eines Unterstützungsnetzes (Familie oder andere) oder Beteiligung der Familie am Menschenhandel
- Wahrnehmung der lokalen Gemeinschaft
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.16 Frauen und Mädchen

Die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Nigeria sind oft eng miteinander verknüpft. Daher sollten die folgenden Unterabschnitte in Verbindung miteinander gelesen werden.

2.16.1 Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Übersicht

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Herkunftsgebiet
- Alter
- Binnenvertriebene, die in einem Lager leben
- Familienstand
- sozioökonomischer Status
- Bildungsniveau
- Unterstützungsnetz (Familie oder Sonstiges)
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: Unterschiedliche Gründe gemäß [Artikel 10 QRL](#), je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, z. B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.16.2 Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch Boko Haram und Behandlung nach der Gewalt

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit der Gewalt von Boko Haram erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Herkunftsgebiet (hauptsächlich dort, wo Boko Haram

aktiv ist)

- Alter
- Familienstand (z. B. alleinerziehende Mutter)
- Opfer von Missbrauch
- Wahrnehmung von Familie/Gesellschaft, Unterstützungsnetz (Familie oder Sonstiges)
- usw.

Potenzieller Zusammenhang: (zugeschriebene) politische Überzeugung, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.16.3 Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Genitalverstümmelung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- ethnische Gruppe
- familiäre Traditionen
- Ansichten der Eltern/Mutter zu der Praxis
- Alter
- Bildungsniveau der Eltern/Mutter
- Prävalenz der Praxis im Herkunftsgebiet (einschließlich der städtischen/ländlichen Dimension)
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weitere Informationen finden Sie in der

gemeinsamen Analyse online.

2.16.4 Kinderehen und Zwangsheirat

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Frauen und Mädchen ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit Zwangsheirat oder Kinderehen erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Prävalenz der Praxis im Herkunftsgebiet
- ethnische Gruppe
- Religion
- Alter
- Bildungsniveau der Person und der Familie
- sozioökonomischer Status der Familie
- familiäre Traditionen
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: Religion und/oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.17 Kinder

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

* Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

2.17.1 Gewalt gegen Kinder: Übersicht

Siehe auch das Profil **2.16 Frauen und Mädchen**. Auch Jungen sind von Gewalt betroffen.

2.17.2 Kinder, die an Studentenkulten beteiligt sind

Siehe das Profil **2.13 Personen im Visier von Studentenkulten**.

2.17.3 Kinder, die beschuldigt werden, Hexen zu sein

Siehe das Profil **2.9 Personen, die der Hexerei beschuldigt werden**.

2.17.4 Gewalt gegen Kinder durch Boko Haram

Siehe das Profil **2.1 Personen im Visier von Boko Haram** und/oder **2.16.1 Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch Boko Haram und Behandlung nach der Gewalt**.

2.17.5 Als Mitglieder oder Unterstützer von Boko Haram wahrgenommene Kinder

Siehe das Profil **2.2 (Wahrgenommene) Mitglieder oder Unterstützer von Boko Haram**.

2.17.6 Rekrutierung von Kindern

Risikoanalyse: Nicht für alle Kinder ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Kindern erfüllt sind.

Potenzielle Verknüpfung: Die individuellen Umstände des Kindes müssen berücksichtigt werden.

2.17.7 Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen

Siehe das Profil **2.16 Frauen und Mädchen**.

2.17.8 Kinderehen

Siehe das Profil **2.16 Frauen und Mädchen**.

2.17.9 Kinderhandel

Siehe das Profil **2.15 Opfer von Menschenhandel, einschließlich Zwangsprostitution**.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.18 Menschen mit Behinderungen oder schweren medizinischen Problemen, einschließlich psychischer Probleme

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Risikoanalyse: Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- Art und Sichtbarkeit der geistigen oder körperlichen Behinderung
- Wahrnehmung durch die Familie und das gesellschaftliche Umfeld
- usw.

Potenzielle Verknüpfung: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (bei Personen mit erkennbaren geistigen oder körperlichen Behinderungen).



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

2.19 Personen, die wegen Straftaten in Nigeria angeklagt sind

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

Risikoanalyse:

Die Strafverfolgung eines **gewöhnlichen Verbrechens** stellt in der Regel keine Verfolgung dar.

Die Strafverfolgung von **Handlungen, die nach internationalen Standards nicht als strafbar gelten (z. B. Ehebruch, „Sodomie“)**, ist einer Verfolgung gleichzusetzen.

Die **Todesstrafe** wird unabhängig von der Art der Straftat einer Verfolgung gleichgesetzt.

Verstöße gegen ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und/oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafen könnten ebenfalls schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte darstellen.

Nicht für alle Personen dieses Profils ist das Risiko so hoch, dass die Voraussetzungen für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung erfüllt sind. Zu den risikorelevanten Umständen könnten gehören:

- das Herkunftsgebiet des Antragstellers und das vorherrschende Rechtssystem
- die Handlung, die dem Antragsteller (möglicherweise) zur Last gelegt wird
- die vorgesehene Strafe
- usw.

Potenzielle Verknüpfung:

Bei Personen, die wegen **gewöhnlicher Straftaten angeklagt werden**, besteht in der Regel keine Verknüpfung.

Im Falle der Kriminalisierung von **Handlungen, die nach internationalen Standards nicht als strafbar gelten**, kann die Verfolgung aus Gründen der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgen.

Bei **einigen Straftaten, die nach dem nigerianischen Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe bestraft werden können**, kann die Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung erfolgen.

* [Ausschlusserwägungen](#) könnten für dieses Profil relevant sein.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Subsidiärer Schutz



Der Inhalt dieses Kapitels umfasst:

- [Artikel 15 Buchstabe a QRL](#): die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#): Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#): eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Artikel 15 Buchstabe a QRL

Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Die Todesstrafe ist sowohl im nigerianischen Strafgesetzbuch als auch in der Scharia vorgesehen, und Berichten zufolge finden Hinrichtungen statt.

Folgende Straftaten werden nach den Bestimmungen des nigerianischen Strafgesetzbuchs mit dem Tod bestraft: Mord; Hochverrat; Verschwörung zum Hochverrat; Betrug; Fälschung von Beweismitteln, die zur Verurteilung einer unschuldigen Person zum Tode führen; Beihilfe zum Selbstmord eines Kindes oder „Verrückten“; bewaffneter Raubüberfall (gemäß dem Raub- und Schusswaffendekret 1984). Todesurteile können entweder durch Hängen oder durch Erschießen (Erschießungskommando) vollstreckt werden.

Nach den verschiedenen Scharia-Strafgesetzen in den zwölf nördlichen Bundesstaaten wird die Todesstrafe bei Verurteilung wegen einer der folgenden Straftaten verhängt: Ehebruch, Vergewaltigung, „Sodomie“, Inzest, Hexerei und Straftaten im Zusammenhang mit Juju. Die Vollstreckung von Todesurteilen nach den Gesetzen der Scharia umfasst Hängen, Steinigen und Kreuzigen. Die beiden Letztgenannten gelten nur für Muslime.

Die Todesstrafe wird auch von Militärgerichten verhängt.

Bei einigen Profilen von Antragstellern aus Nigeria besteht möglicherweise die Gefahr der Todesstrafe oder Hinrichtung. In solchen Fällen (z. B. homosexuelle Männer oder Personen, die in den Bundesstaaten, in denen die Scharia gilt, des Ehebruchs beschuldigt werden, Mitglieder von IPOB und MASSOB) könnte eine Verknüpfung mit einem in der Flüchtlingskonvention aufgeführten Grund vorliegen, und diese Personen würden die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

In Fällen, in denen keine Verknüpfung mit einem in der Flüchtlingskonvention aufgeführten Grund vorliegt (z. B. in einigen Fällen von Personen, die wegen gewöhnlicher Straftaten beschuldigt

werden), sollte geprüft werden, ob ein subsidiärer Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe a QRL](#) erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass [Ausschlusserwägungen](#) relevant sein könnten.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Artikel 15 Buchstabe b QRL

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Letzte Aktualisierung: Oktober 2021

Bei Antragstellern, bei denen die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung besteht, kann häufig die Verknüpfung mit einem in der Flüchtlingskonvention aufgeführten Grund bestehen, sodass diese Personen die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. In Bezug auf Fälle, in denen keine Verknüpfung mit einem in der Flüchtlingskonvention aufgeführten Grund besteht und der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würde, sollte jedoch geprüft werden, ob subsidiärer Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) erforderlich ist.

Bei der Prüfung des Schutzbedarfs nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) sind folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

- **Kult- und Bandengewalt:** Kult- und Bandengewalt werden in der Regel durch finanzielle Gewinne und Machtkämpfe motiviert. Wenn keine Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund besteht, können Opfer von Straftaten wie Tötung, bewaffnetem Raub, Entführung, Zerstörung von Eigentum, Erpressung, Viehdiebstahl usw. die Voraussetzungen nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) erfüllen.
- **Menschenhandel:** Menschenhandel ist in Nigeria weit verbreitet. Besteht keine Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund, könnten Personen, die tatsächlich Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden, die Voraussetzungen für subsidiären Schutz nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) erfüllen.
- **Willkürliche Festnahme, illegale Inhaftierung und Haftbedingungen:** Besondere Aufmerksamkeit sollte den Phänomenen willkürlicher Festnahmen und illegaler Inhaftierung sowie den Haftbedingungen gewidmet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Fällen, in denen die Strafverfolgung oder Bestrafung grob unbillig oder unverhältnismäßig ist oder in denen eine Person Haftbedingungen ausgesetzt wäre, die nicht mit der Menschenwürde vereinbar sind, eine Situation eines ernsthaften Schadens nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) eintreten kann. Bei der Prüfung der Haftbedingungen können beispielsweise folgende Aspekte berücksichtigt werden (kumulativ): Anzahl der inhaftierten Personen auf beschränktem Raum, Angemessenheit der sanitären Anlagen, Heizung, Beleuchtung, Schlafgelegenheiten, Nahrung, Freizeit oder Kontakt mit der Außenwelt. In Berichten wird von Überbelegung in Gefängnissen, schlechten Haftbedingungen, langen Untersuchungshaftzeiten und Fällen von tödlicher und übermäßiger Gewalt sowie von Geständnissen durch Folter durch nigerianische Sicherheitskräfte berichtet. Daher können einige Fälle die Voraussetzungen nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) erfüllen.

- Fehlende medizinische Versorgung und sozioökonomische Bedingungen: Es sei darauf hingewiesen, dass ein ernsthafter Schaden durch das Verhalten eines Akteurs eintreten muss ([Artikel 6 QRL](#)). An sich wird davon ausgegangen, dass die allgemeine Nichtverfügbarkeit von medizinischer Versorgung, Bildung oder anderen sozioökonomischen Elementen (z. B. die Situation von Binnenvertriebenen, Schwierigkeiten bei der Suche nach Existenzgrundlagen, Wohnraum) nicht unter eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) fällt, es sei denn, es liegt vorsätzliches Verhalten eines Akteurs vor, z. B. die vorsätzliche Entziehung einer angemessenen medizinischen Versorgung des Antragstellers.

Bitte beachten Sie, dass [Ausschlusserwägungen](#) relevant sein könnten.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

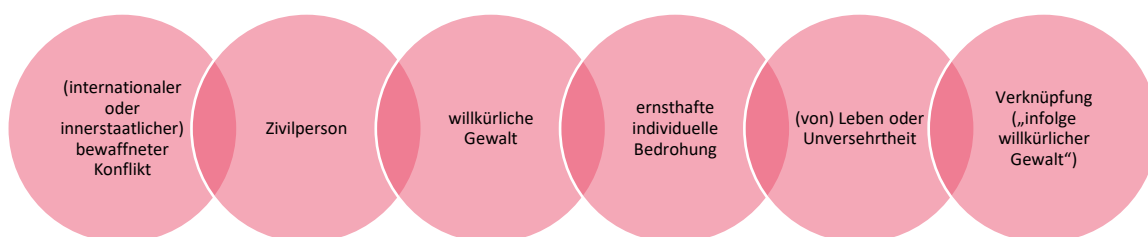
Artikel 15 Buchstabe c QRL

Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Letzte Aktualisierung: Oktober 2021

Für die Anwendung von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

Abbildung 2 Artikel 15 Buchstabe c AR: Prüfungskriterien.



Für die Anwendung von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) sollten die oben genannten Elemente kumulativ vorliegen.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Im Folgenden werden die einschlägigen Schlussfolgerungen zur Lage in Nigeria zusammengefasst:

- Bewaffneter Konflikt**: Es wird festgestellt, dass mehrere bewaffnete Konflikte im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL in verschiedenen Teilen Nigerias stattfinden.

Zu den an bewaffneten Konflikten in Nigeria beteiligten Akteuren zählen die nigerianischen staatlichen Sicherheitskräfte, Boko Haram, bewaffnete Gruppen von Hirten und Bauern, kommunale Milizen, separatistische Gruppen wie das ESN usw.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- b. Zivilperson:** [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) gilt für Personen, die keiner der Konfliktparteien angehören und nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, gegebenenfalls einschließlich ehemaliger Kombattanten, die tatsächlich und dauerhaft bewaffneten Aktivitäten abgeschwört haben. Die Anträge von Personen mit den folgenden Profilen sollten sorgfältig geprüft werden. Auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung kann festgestellt werden, dass solche Antragsteller nicht als Zivilpersonen im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) gelten. Beispiele:

- Mitglieder von Boko Haram
- Mitglieder bewaffneter Gruppen von Bauern oder Hirten
- Militante Gruppen im Nigerdelta
- Mitglieder der CJTF
- Nationale Sicherheitskräfte, einschließlich NAF, nigerianischer Marine, nigerianischer Luftwaffe und NPF
- Mitglieder des ESN

Dabei ist zu beachten, dass die aktive Beteiligung an Feindseligkeiten nicht auf das offene Tragen von Waffen beschränkt ist, sondern auch wesentliche logistische und/oder administrative Unterstützung für Kriegsteilnehmer mit einschließt.

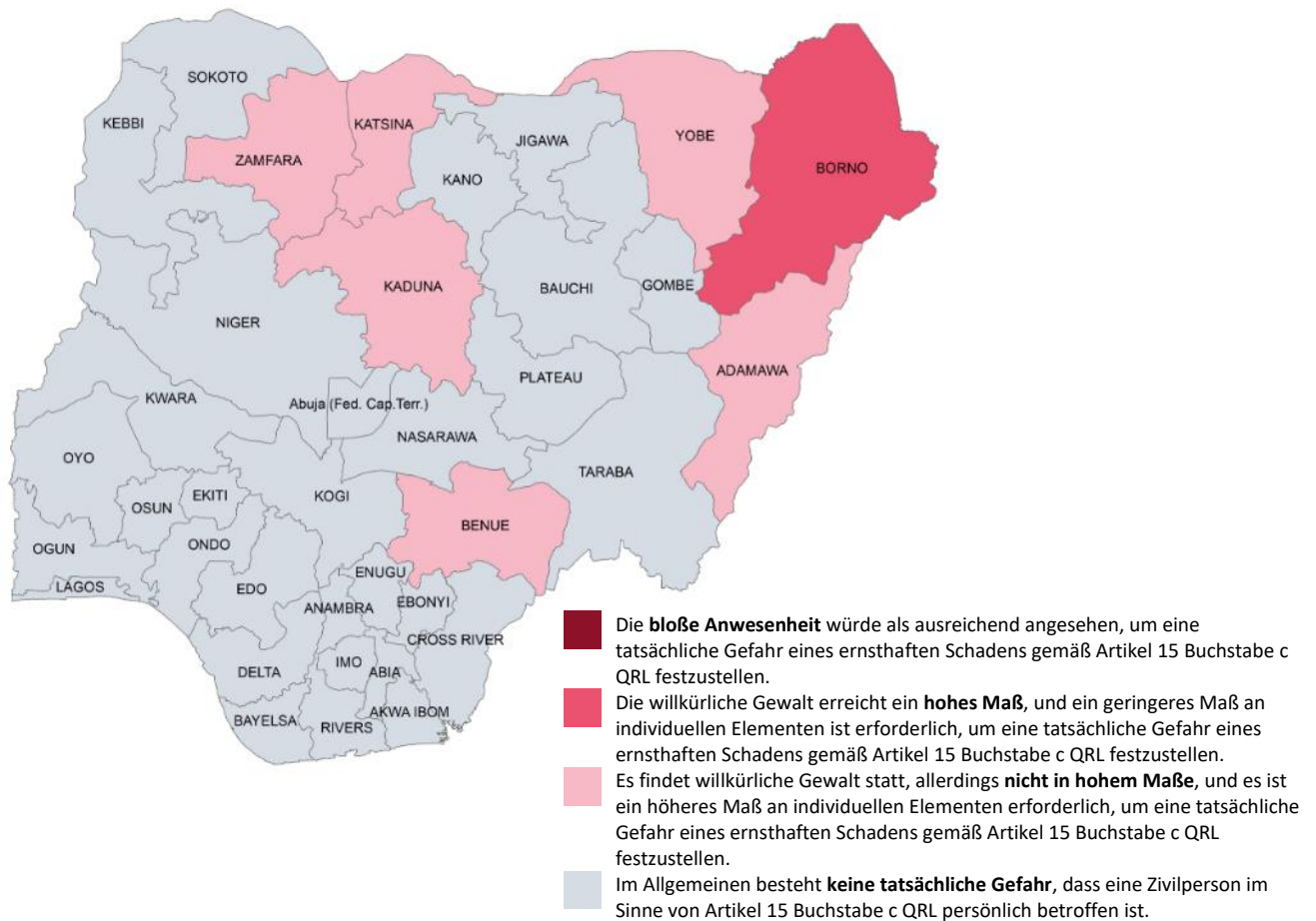
Es muss betont werden, dass die Bewertung des Schutzbedarfs zukunftsorientiert ist. Daher geht es in erster Linie um die Frage, ob der Antragsteller nach seiner Rückkehr eine Zivilperson sein wird oder nicht. Die Tatsache, dass die Person in der Vergangenheit an Feindseligkeiten teilgenommen hat, bedeutet nicht zwangsläufig, dass [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) auf sie nicht anwendbar wäre.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- c. Willkürliche Gewalt:** Willkürliche Gewalt findet in unterschiedlichem Maße in verschiedenen Teilen des Staatsgebiets von Nigeria statt. In der nachstehenden Karte wird die Bewertung willkürlicher Gewalt im Rahmen der bewaffneten Konflikte in den Bundesstaaten Nigerias sowie im Bundeshauptstadtgebiet Abuja zusammengefasst und veranschaulicht. Diese Bewertung stützt sich auf eine ganzheitliche Analyse, die quantitative und qualitative Informationen für den Referenzzeitraum (Januar 2020 bis April 2021) umfasst. Aktuelle Informationen über das Herkunftsland sollten stets in die individuelle Bewertung einfließen.

Abbildung 3 Bewertung willkürlicher Gewalt in Nigeria (auf der Grundlage von Informationen ab April 2021).



Es sei darauf hingewiesen, dass es in Nigeria keine Bundesstaaten gibt, in denen der Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) ausgesetzt zu sein.

Für die Zwecke des Leitfadens werden die Gebiete Nigerias wie folgt eingeteilt:

Bundesstaaten, für die angenommen werden kann, dass die „bloße Anwesenheit“ in dem Gebiet nicht ausreicht, um eine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens gemäß Artikel 15 Buchstabe c QRL festzustellen, in denen die **willkürliche Gewalt jedoch ein hohes Maß erreicht**. Daher ist ein **geringerer Grad an Einzelelementen erforderlich**, damit stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine in das Gebiet zurückgekehrte Zivilperson tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL zu erleiden.

Der Bundesstaat in dieser Kategorie ist *Borno*.

Bundesstaaten, in denen willkürliche Gewalt stattfindet, jedoch nicht auf hohem Niveau und dementsprechend ein **höherer Grad an individuellen Elementen** erforderlich ist, damit stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine in das Hoheitsgebiet zurückgekehrte Zivilperson einer tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL ausgesetzt wäre.

Diese Bundesstaaten sind *Adamawa, Benue, Kaduna, Katsina, Yobe und Zamfara*.

Bundesstaaten, in denen **im Allgemeinen keine tatsächliche Gefahr besteht**, dass eine Zivilperson im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c QRL persönlich betroffen ist.

Bundesstaaten dieser Kategorie sind *Abia, Akwa Ibom, Anambra, Bauchi, Bayelsa, Cross River, Delta, Ebonyi, Edo, Ekiti, Enugu, Gombe, Imo, Jigawa, Kano, Kebbi, Kogi, Kwara, Lagos, Nasarawa, Niger, Ogun, Ondo, Osun, Oyo, Plateau, Rivers, Sokoto und Taraba* sowie das *Bundeshauptstadtgebiet Abuja*.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

d. **Ernsthafte individuelle Bedrohung:**

Jeder Fall sollte anhand der „abgestuften Skala“ individuell geprüft werden, wobei Art und Intensität der Gewalt in dem betreffenden Gebiet sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Bestimmte persönliche Umstände könnten zu einer erhöhten Gefahr willkürlicher Gewalt sowie ihrer unmittelbaren und mittelbaren Folgen führen. Zwar ist es nicht möglich, erschöpfende Orientierung zu der Frage zu geben, welche persönlichen Umstände relevant sein könnten und wie diese beurteilt werden sollten, jedoch werden im Folgenden einige Beispiele für Umstände genannt, die sich auf die Fähigkeit einer Person auswirken könnten, Gefahren im Zusammenhang mit willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts einzuschätzen und/oder zu vermeiden:

- Alter
- Gesundheitszustand und Behinderungen, einschließlich psychischer Probleme
- wirtschaftliche Lage
- Kenntnis des Gebiets
- Beruf
- usw.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- e. **Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit:** Die Gefahr eines Schadens im Sinne von [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) wird als „Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“ und nicht als (Androhung) einen(s) bestimmten Gewaltakt(es) formuliert. Zu den

häufig berichteten Schäden für das Leben oder die Unversehrtheit einer Zivilperson in Nigeria gehören Tötungen, Verletzungen, Entführungen, Vertreibungen, Vergewaltigungen, Hungersnöte aufgrund von Ernährungsunsicherheit usw. Die Bewertung des Schadens sollte zukunftsorientiert sein.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

- f. Verknüpfung:** Die Verbindung „infolge“ bezieht sich auf die kausale Verknüpfung zwischen der willkürlichen Gewalt und dem Schaden (ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson). Zu berücksichtigen sind somit:
- Ein Schaden, der unmittelbar durch willkürliche Gewalt oder durch von den Akteuren des Konflikts ausgehende Handlungen verursacht wird, *sowie*
 - ein Schaden, der mittelbar durch willkürliche Gewalt in einem bewaffneten Konflikt verursacht wird. Mittelbare Auswirkungen werden nur bis zu einem gewissen Grad und nur wenn ein nachweisbarer Zusammenhang mit der willkürlichen Gewalt besteht, berücksichtigt, z. B.: weit verbreitete kriminelle Gewalt infolge eines vollständigen Zusammenbruchs von Recht und Ordnung, Zerstörung der für das Überleben erforderlichen Mittel. Bewaffnete Auseinandersetzungen und/oder die Schließung oder Zerstörung von Straßen können auch zu Problemen bei der Nahrungsmittelversorgung führen, die zu Hungersnot oder zu einem eingeschränkten oder fehlenden Zugang zu Gesundheitseinrichtungen in bestimmten Gebieten Nigerias führen.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Akteure, die Schutz bieten können

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

In [Artikel 7 QRL](#) ist festgelegt, dass Schutz geboten werden kann:

a.) vom Staat;

b.) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;

sofern sie **willens und in der Lage sind**, Schutz zu bieten, der:

wirksam sein muss und nicht nur **vorübergehender Art** sein darf.

Dieser Schutz ist generell gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch **wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung** von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen.

und wenn der Antragsteller **Zugang zu diesem Schutz hat**.

○ Der nigerianische Staat

Es kann der Schluss gezogen werden, dass die Fähigkeit des nigerianischen Staates, Schutz zu bieten, in Teilen des Landes begrenzt ist, insbesondere in den Bundesstaaten, die von Gewalt im Zusammenhang mit Boko Haram, Konflikten zwischen Hirten und Bauern und besonders starker allgemeiner Kriminalität betroffen sind. Der Schutz des nigerianischen Staat und seiner Institutionen kann sich auch in bestimmten Situationen als nicht erreichbar oder unwirksam erweisen, z. B. für Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, für die Verhütung von Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, für Zwangsheirat und Kinderehen, für Opfer von Menschenhandel usw. Darüber hinaus kann der nigerianische Staat ein Akteur sein, von dem Verfolgung ausgeht, beispielsweise in Fällen von LGBTIQ-Personen oder bei der Anwendung der Scharia bei Ehebruch im Norden.

Alter, Geschlecht, Herkunftsgebiet und sozioökonomischer Status gehören zu den Faktoren, die die Zugänglichkeit des Schutzes für den Einzelnen beeinflussen.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

○ Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen

In Nigeria sind keine solchen Akteure festzustellen.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Wenn in der Heimatregion ein Schutzbedarf festgestellt wurde und festgestellt wird, dass es keinen Akteur gibt, der Schutz im Sinne von [Artikel 7 QRL](#) bieten kann, kann die Prüfung im Hinblick auf die Anwendbarkeit der internen Schutzalternative (IPA) fortgesetzt werden.

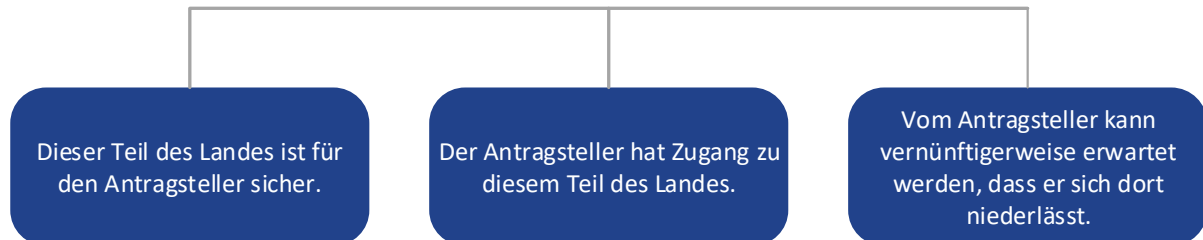
Interne Schutzalternative

Letzte Aktualisierung: Februar 2019

*Geringfügige Aktualisierungen wurden im Oktober 2021 hinzugefügt.

Für die Anwendung von [Artikel 8 QRL](#) sind folgende Elemente erforderlich:

Abbildung 4 Interne Schutzalternative: Prüfungskriterien.



In Bezug auf diese Kriterien sollte der Einzelentscheider bei der Prüfung der Anwendbarkeit der internen Schutzalternative (IPA) die allgemeine Situation in dem betreffenden Teil Nigerias sowie die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigen. Die Beweislast liegt bei der Asylbehörde, während der Antragsteller weiterhin zur Mitwirkung verpflichtet ist. Der Antragsteller ist auch berechtigt, Unterlagen vorzulegen und spezifische Gründe dafür anzugeben, warum die IPA nicht auf ihn angewandt werden sollte. Diese Elemente sind von der Asylbehörde zu prüfen.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Teil des Landes

Die Demografie des Gebiets, einschließlich seiner vorherrschenden Religion, dort lebenden Ethnien usw., sollte berücksichtigt werden. Großstädte wie Lagos könnten generell als mögliche IPA für unterschiedliche Profile von Antragstellern betrachtet werden, da sie ethnisch und religiös vielfältiger sind.

Bei der Auswahl eines bestimmten Teils Nigerias, bei dem gegebenenfalls die Anwendbarkeit der IPA zu prüfen ist, könnten beispielsweise bestehende Verbindungen zu dem Ort wie frühere Erfahrungen und/oder das Vorhandensein eines Unterstützungsnetzwerks berücksichtigt werden.

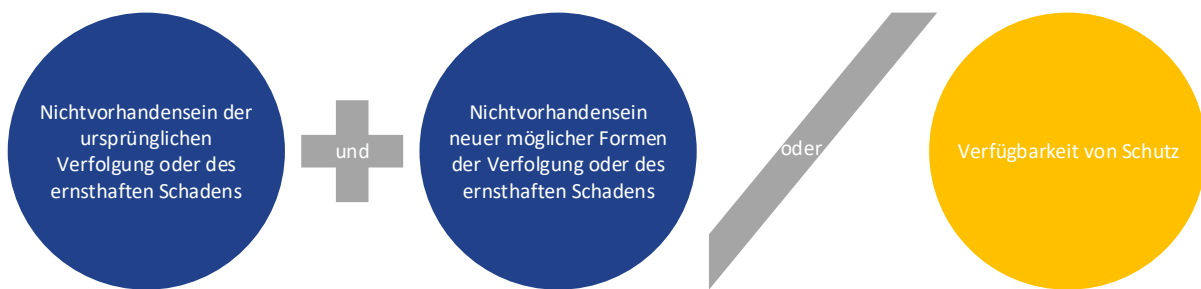


Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Sicherheit

Das Sicherheitskriterium wäre erfüllt, wenn die beiden folgenden Kriterien bejaht wurden:

Abbildung 5 IPA: Prüfung des Sicherheitskriteriums.



Nichtvorhandensein von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden

Bei der Bewertung sollte Folgendes berücksichtigt werden:

► allgemeine Sicherheitslage

Die allgemeine Sicherheitslage sollte vor dem Hintergrund der Analyse nach [Artikel 15 Buchstabe c QRL](#) in Bezug auf andauernde bewaffnete Konflikte und der Analyse nach [Artikel 15 Buchstabe b QRL](#) in Bezug auf kriminelle Gewalt geprüft werden.

► Akteur, von dem Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, und seine Reichweite

In Fällen, in denen die Person Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden durch den [nigerianischen Staat](#) befürchtet, kann vermutet werden, dass die IPA nicht zur Verfügung steht ([Erwägungsgrund 27 AR](#)). Relevante Beispiele sind LGBTIQ-Personen, hochrangige Mitglieder von IPOB/MASSOB usw.

Die Präsenz anderer Akteure, von denen Verfolgung oder ein ernsthafte Schaden ausgehen kann, darunter Boko Haram, bewaffnete Gruppen von Hirten und Bauern, Studentenkulte, Schleusernetze usw., ist in der Regel geografisch begrenzt.

Bei der Prüfung der Verfügbarkeit der IPA im Falle einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens durch [Boko Haram](#) sollten insbesondere die individuellen Umstände des Antragstellers, die Art und Weise, wie der Antragsteller von Boko Haram wahrgenommen wird, deren Fähigkeit, Personen in anderen Gebieten oder Bundesstaaten aufzuspüren und gegen sie vorzugehen, berücksichtigt werden.

Bei Personen, die Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden durch [andere bewaffnete Gruppen](#) befürchten, sollte die Reichweite der betreffenden Gruppe bewertet werden; in den meisten Fällen dürfte das Sicherheitskriterium im Rahmen der IPA erfüllt werden.

In einigen Fällen, in denen dem Antragsteller Verfolgung oder ein ernsthafte Schaden aus Gründen im Zusammenhang mit den vorherrschenden sozialen Normen in Nigeria droht und der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, die [nigerianische Gesellschaft](#) insgesamt ist (z. B. im Falle von Personen mit erkennbarer geistiger oder körperlicher Behinderung), würde die IPA im Allgemeinen nicht als sicher betrachtet werden.

Für bestimmte besonders schutzbedürftige Gruppen wie Kinder (z. B. in Bezug auf das Risiko der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen) und Personen mit erkennbaren geistigen oder körperlichen Behinderungen, wenn der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte

Schaden ausgeht, die [Familie](#) des Antragstellers ist, steht die IPA möglicherweise nicht zur Verfügung.

- ▶ **ob der Antragsteller aufgrund seines Profils von dem Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, als vorrangiges Ziel angesehen wird**

Das Profil des Antragstellers könnte ihn zu einem vorrangigen Ziel machen, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, versuchen würde, den Antragsteller am potenziellen Ort der IPA zu suchen. Beispiele hierfür sind hochrangige Mitglieder separatistischer Bewegungen, religiöse Führer und Politiker im Visier von Boko Haram usw.

- ▶ **Verhalten des Antragstellers**

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach vernünftigem Ermessen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller von Praktiken absieht, die für seine Identität wesentlich sind, z. B. Praktiken im Zusammenhang mit seiner Religion oder sexuellen Ausrichtung, um die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens zu vermeiden.

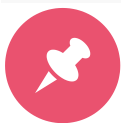
- ▶ **sonstige risikoerhöhende Umstände**

Die Informationen im Abschnitt [Leitlinien zu bestimmten Profilen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft](#) sollten bei dieser Prüfung herangezogen werden.

Verfügbarkeit von Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden

Alternativ können Einzelentscheider feststellen, dass das Sicherheitskriterium erfüllt ist, wenn der Antragsteller in dem Gebiet, in dem die IPA in Betracht gezogen wird, Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Sinne von [Artikel 7 QRL](#) erhalten würde. Im Falle einer Verfolgung durch den Staat gilt die Vermutung, dass kein staatlicher Schutz verfügbar ist.

Das Sicherheitskriterium kann in Bezug auf den potenziellen IPA-Ort in Nigeria, wie z. B. die Stadt Lagos, erfüllt sein, je nach Profil und individuellen Umständen des Antragstellers.

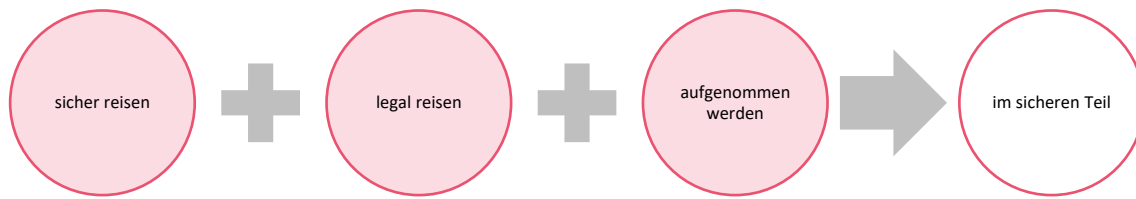


Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Reise und Aufnahme

In einem nächsten Schritt sollte der Einzelentscheider feststellen, ob der Antragsteller Folgendes tun kann:

Abbildung 6 Reise und Aufnahme als Voraussetzungen für die IPA.



- ✓ **Sicher reisen:** Die Zahl der Gewalttaten auf Straßen (z. B. Raubüberfälle, Entführungen) hat in verschiedenen Teilen Nigerias zugenommen. Daher sollte die Sicherheit des Reisens sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn die IPA-Prüfung einen Ort betrifft, der nicht über einen Flughafen erreichbar ist. In solchen Fällen sollte bei der Prüfung die spezifische Reiseroute, die der Antragsteller voraussichtlich nehmen wird, und die Sicherheit der Straßen in dem Gebiet berücksichtigt werden.
- ✓ **Legal reisen:** Es bestehen für nigerianische Staatsangehörige keine rechtlichen oder administrativen Beschränkungen in Nigeria zu reisen.
- ✓ **Aufgenommen werden:** Es bestehen in keinem Teil des Landes rechtliche oder administrative Beschränkungen oder Auflagen betreffend der Aufnahme von nigerianischen Staatsangehörigen. Die Zugehörigkeit zur einheimischen Bevölkerung in einem Gebiet kann die dortige Ansiedlung erleichtern, stellt jedoch keine Voraussetzung dar.

In diesem Zusammenhang sollten auch die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden.



Es bestehen in keinem Landesteil rechtliche oder administrative Beschränkungen oder Auflagen für das Reisen oder die Aufnahme von nigerianischen Staatsangehörigen. Die Sicherheit des Reisens muss auf der Grundlage einschlägiger COI sorgfältig bewertet werden.



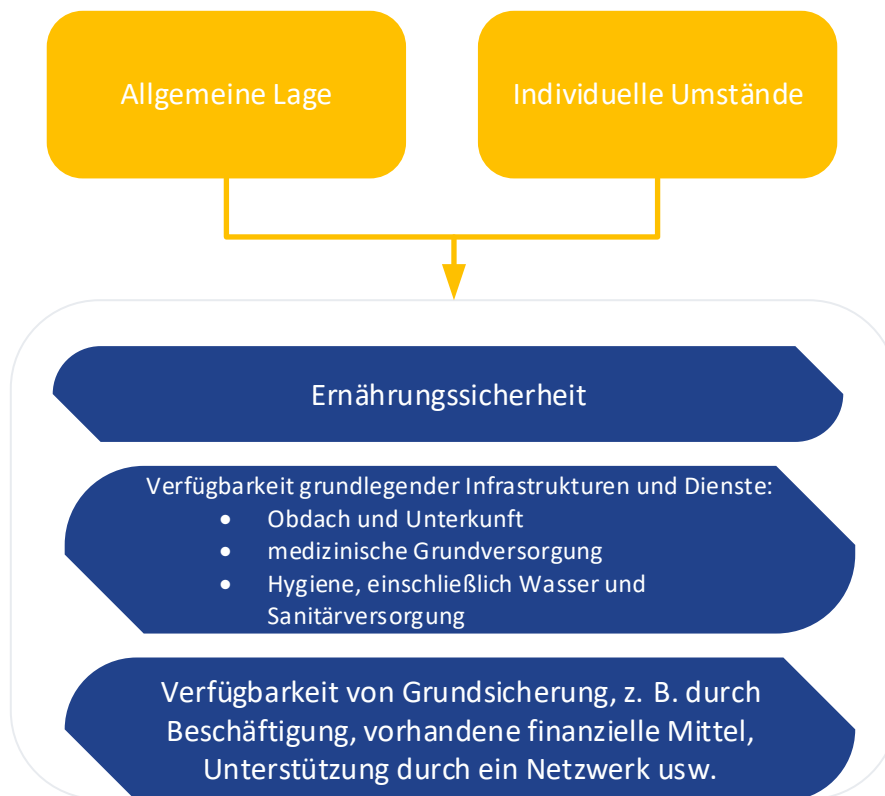
Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Zumutbarkeit der Niederlassung

Gemäß [Artikel 8 QRL](#) kann die IPA nur dann Anwendung finden, wenn vom Antragsteller „vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich [in dem vorgeschlagenen Gebiet des internen Schutzes] niederlässt“.

Bei der Anwendung der Zumutbarkeitsprüfung ist zu prüfen, ob die Grundbedürfnisse des Antragstellers wie Nahrung, Unterkunft und Hygiene erfüllt würden. Darüber hinaus muss gebührend berücksichtigt werden, ob die Person die Möglichkeit hat, ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt ihrer Familie zu bestreiten, und ob eine medizinische Grundversorgung zur Verfügung steht. Die Prüfung sollte auf der allgemeinen Situation im Land und den individuellen Umständen des Antragstellers beruhen.

Abbildung 7 IPA: Beurteilung des Erfordernisses der Zumutbarkeit.



Allgemeine Lage

Die allgemeine Situation in dem betreffenden Gebiet sollte anhand der oben beschriebenen Kriterien und nicht im Vergleich zu den Standards in Europa oder anderen Gebieten im Herkunftsland geprüft werden.

Um die Zumutbarkeit einer IPA festzustellen, sind auf der Grundlage der verfügbaren COI die individuellen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen, z. B. der sozioökonomische Hintergrund, die Bildung, der Beruf usw. Die Unterstützung durch staatliche Behörden, NRO und soziale Netzwerke, einschließlich – aber nicht ausschließlich – der Familie (z. B. könnten auch Kollegen und Freunde einbezogen sein), könnte ebenfalls eine wichtige Erwägung sein, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Profile.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Individuelle Umstände

Zusätzlich zur allgemeinen Situation im Bereich der potenziellen IPA sollten bei der Bewertung der Zumutbarkeit der Niederlassung in diesem Teil des Landes die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, wie z. B.:

- Religion
- ethnische Zugehörigkeit

- Status „Einheimische“ oder „Ansiedler“
- Ortskenntnisse
- Alter
- Geschlecht
- Gesundheitszustand (Krankheit oder Behinderungen)
- sozialer, schulischer und wirtschaftlicher Hintergrund
- Unterstützungsnetzwerk
- usw.

Die individuellen Erwägungen könnten sich auf eine besondere Schutzbedürftigkeit des Antragstellers sowie auf verfügbare Bewältigungsmechanismen beziehen. Diese Elemente könnten sich auf die Feststellung auswirken, ob es für den Antragsteller zumutbar wäre, sich in einem bestimmten Gebiet niederzulassen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Faktoren nicht absolut sind und sich im Falle des jeweiligen Antragstellers oft überschneiden können, was zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Zumutbarkeit der IPA führen würde.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Schlussfolgerungen zur Zumutbarkeit: häufig vorkommende Profile

Die nachstehende Liste enthält allgemeine Schlussfolgerungen zu einigen Profilen, die in der Praxis häufig vorkommen.

Die individuellen Umstände des Antragstellers sollten stets berücksichtigt werden.



In Fällen, in denen der Antragsteller ein Kind ist oder der Antragsteller von einem Kind begleitet wird, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen kann die IPA in Lagos oder anderswo in Nigeria (mit Ausnahme von Bundesstaaten/Gebieten mit Sicherheitsproblemen) für diese Profile als zumutbar angesehen werden, auch wenn sie über kein Unterstützungsnetzwerk im IPA-Gebiet verfügen.

- **Alleinstehende, leistungsfähige Männer**

Obwohl die Situation im Zusammenhang mit der Ansiedlung im IPA-Gebiet eine gewisse Härte mit sich bringt, kann dennoch der Schluss gezogen werden, dass diese Antragsteller in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt, ihre Unterkunft und ihre Hygiene zu sichern, unter Berücksichtigung, dass ihre individuellen Umstände keine zusätzlichen Verletzbarkeiten mit sich bringen.

- **(Verheiratete) Paare im erwerbsfähigen Alter**

Bei der Einzelfallprüfung sollte ferner berücksichtigt werden, ob in der Situation des Paares für beide ein ausreichendes Existenzminimum gewährleistet werden kann. Bei Paaren mit Kindern sollten insbesondere die individuellen Umstände und Rechte des Kindes, wie z. B. der Zugang zur Grundbildung, berücksichtigt werden.

Die IPA in Lagos oder anderswo in Nigeria (mit Ausnahme von Bundesstaaten/Gebieten mit Sicherheitsproblemen) kann je nach den individuellen Umständen des Antragstellers als zumutbar angesehen werden.

- **Alleinstehende, arbeitsfähige Frauen**

Frauen können zusätzliche Schwierigkeiten in Bezug auf Bildung, Arbeit, Wohnung usw. haben. Bei der Prüfung sollten Faktoren wie Alter, Familienstand, sozioökonomischer Hintergrund, Religion und ethnische Zugehörigkeit, Ortskenntnisse, Unterstützungsnetz usw. berücksichtigt werden.

- **Ältere Antragsteller**

Ältere Menschen können Schwierigkeiten beim Zugang zur Grundsicherung haben, insbesondere durch Beschäftigung. Die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und/oder eines Unterstützungsnetzwerks sowie das Alter und der Gesundheitszustand des Antragstellers sollten berücksichtigt werden.

- **Opfer von Menschenhandel**

Bei der Prüfung sollten Faktoren wie Alter, Gesundheitszustand, sozioökonomischer Hintergrund des Antragstellers, Verfügbarkeit eines Unterstützungsnetzwerks usw. berücksichtigt werden.

Im Allgemeinen wäre die IPA für diese Profile nicht zumutbar, wenn sie über kein Unterstützungsnetzwerk im IPA-Gebiet verfügen.

- **Unbegleitete Kinder**

Kinder sind aufgrund ihres jungen Alters besonders schutzbedürftig und in der Regel darauf angewiesen, dass andere ihren Lebensunterhalt bestreiten.

- **Antragsteller mit schweren Krankheiten oder Behinderungen**

Individuelle Umstände wie die Verfügbarkeit ausreichender finanzieller Mittel sollten jedoch berücksichtigt werden.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Ausschluss

Letzte Aktualisierung: Oktober 2021



Angesichts der schwerwiegenden Folgen, die der Ausschluss für den Einzelnen haben kann, sollten die Ausschlussgründe restriktiv ausgelegt und mit Vorsicht angewandt werden.

Die Beispiele in diesem Kapitel sind nicht erschöpfend und nicht abschließend. Jeder Fall sollte individuell geprüft werden.

Die Anwendung der Ausschlussklauseln ist zwingend, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller eine der einschlägigen Handlungen begangen hat.

Der Ausschluss sollte in folgenden Fällen angewandt werden:

Ausschlussgründe			
Flüchtlingseigenschaft	•	ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Subsidiärer Schutz
	•	eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes vor seiner Aufnahme als Flüchtling	
	•	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen	
	•		Subsidiärer Schutz
	•	ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit	
	•	eine schwere Straftat	
	•	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen	
	•	eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats [in dem sich der Antragsteller aufhält]	Subsidiärer Schutz
	•	sonstige Straftaten (unter bestimmten Umständen)	

Es sei darauf hingewiesen, dass die Asylbehörde die Beweislast dafür trägt, die Kriterien der jeweiligen Ausschlussgründe und die individuelle Verantwortung des Antragstellers festzustellen,

während der Antragsteller weiterhin zur Zusammenarbeit bei der Ermittlung aller für seinen Antrag relevanten Tatsachen und Umstände verpflichtet ist.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Im Zusammenhang mit Nigeria kann sich die Notwendigkeit ergeben, mögliche Ausschlussfragen zu prüfen, insbesondere bei Antragstellern, die an Folgendem beteiligt waren:

- bewaffneter Konflikt zwischen Boko Haram und den nigerianischen Sicherheitskräften
- Straftaten, die bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Hirten und Bauern oder zwischen kommunalen Milizen begangen wurden
- Straftaten, die von Studentenkulten und kriminellen Banden begangen wurden
- Straftaten, die von Schleusernetzwerken begangen wurden
- usw.

Die Qualifikationsrichtlinie sieht keine Frist für die Anwendung der Ausschlussgründe vor. Antragsteller können im Zusammenhang mit Ereignissen der jüngsten und weiter entfernten Vergangenheit ausgeschlossen werden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt (Bürgerkrieg) in Biafra von 1967-1970 oder dem Staatsstreich und den Militärregimes in den Jahren 1966-1979 und 1983-1998.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Die folgenden Unterabschnitte enthalten Hinweise zur möglichen Anwendbarkeit der Ausschlussgründe im Zusammenhang mit Nigeria.

a. Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Grund „Verbrechen gegen den Frieden“ wird in Fällen von Antragstellern aus Nigeria nicht als besonders relevant angesehen.

Im Dezember 2020 kam die Staatsanwaltschaft beim Internationalen Strafgerichtshof zu dem Schluss, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass Boko Haram seit Juli 2009 und das nigerianische Militär seit Beginn des nicht internationalen bewaffneten Konflikts mit Boko Haram seit Juni 2011 Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Der Staatsanwalt des IStGH hat auch mutmaßliche Verbrechen geprüft, die nicht in den Kontext dieses Konflikts fallen.

Die gewaltsamen Zusammenstöße zwischen Hirten und Bauern und/oder zwischen kommunalen Milizen haben im Laufe der Jahre zugenommen, was zu einer wachsenden Zahl von Todesfällen auf beiden Seiten und zu schweren Menschenrechtsverletzungen wie Vergewaltigungen, Entführungen und Angriffen, resultierend in der Zerstörung ganzer Dörfer, geführt hat. Unter Berücksichtigung der

Entwicklung des Konflikts könnten in diesem Zusammenhang begangene Straftaten auch zu Erwägungen nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a QRL](#)/[Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ führen.

b. Schwere (nichtpolitische) Straftat

Kriminelle Gewalt stellt in Nigeria ein ernstes Problem in Bezug auf die allgemeine und öffentliche Sicherheit dar, insbesondere Straftaten, die von organisierten Gruppen begangen werden, wie Kulte, Menschenhändler, Banditen, die an Viehdiebstahl beteiligt sind, usw. Im ganzen Land ist ein zunehmendes Maß an Gewalt und Schusswaffenverbreitung festzustellen, was sich insbesondere in Entführungen mit Lösegeldforderungen entlang von Autobahnen und in Schulen, bewaffneten Raubüberfällen und anderen Formen von Gewaltverbrechen, die von Banden begangen werden, manifestiert.

Die Fälle mehrerer Profile müssen sorgfältig geprüft werden, wobei die Aktivitäten, Aufgaben, Zuständigkeiten usw. des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Zu den Beispielen gehören Mitglieder von Studentenkulten, Menschenhändler oder Mitglieder anderer krimineller Organisationen, Mitglieder militanter Gruppen im Nigerdelta usw.

Auch das Personal einiger nigerianischer Behörden und der *Hisbah* kann für schwere (nichtpolitische) Straftaten verantwortlich gemacht werden.

Kinderehen, häusliche Gewalt, Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und andere weit verbreitete Praktiken in Nigeria könnten ebenfalls schwere (nichtpolitische) Straftaten im Sinne von [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL](#)/[Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL](#) darstellen.

c. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Obwohl die nigerianische Regierung viele Organisationen als terroristische Organisationen eingestuft hat, sollte bei der Prüfung die objektive Lage und die Handlungen der Vereinigung und des einzelnen Antragstellers berücksichtigt werden.

Eine (ehemalige) Mitgliedschaft in bewaffneten Gruppen wie Boko Haram könnte relevante Erwägungen auslösen und eine Prüfung der Aktivitäten des Antragstellers gemäß [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c QRL](#)/[Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c QRL](#) zusätzlich zu den Erwägungen nach [Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b QRL](#)/[Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b QRL](#) oder eine Prüfung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a/[Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a QRL](#) erfordern.

Die Anwendung des Ausschlusses sollte auf einer individuellen Prüfung der konkreten Tatsachen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Antragstellers innerhalb dieser Organisation beruhen. Die Stellung des Antragstellers innerhalb der Organisation würde eine relevante Erwägung darstellen, und eine hochrangige Position könnte eine (widerlegbare) Vermutung der individuellen Verantwortlichkeit rechtfertigen. Dennoch müssen alle relevanten Umstände geprüft werden, bevor eine Ausschlussentscheidung getroffen werden kann.

d. Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats

Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gilt der Ausschlussgrund nach [Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d QRL](#) nur für Personen, die ansonsten Anspruch auf subsidiären Schutz haben.

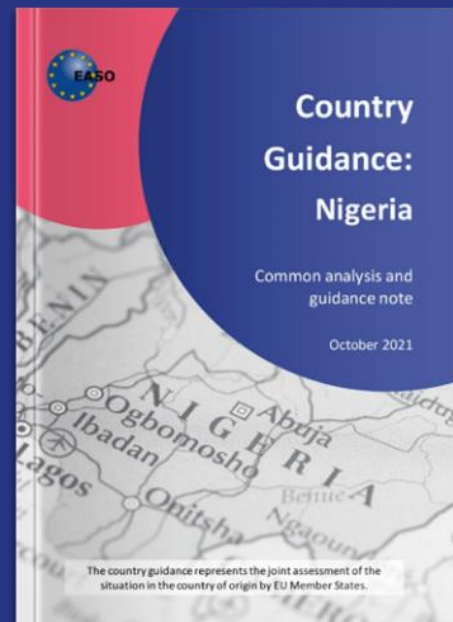
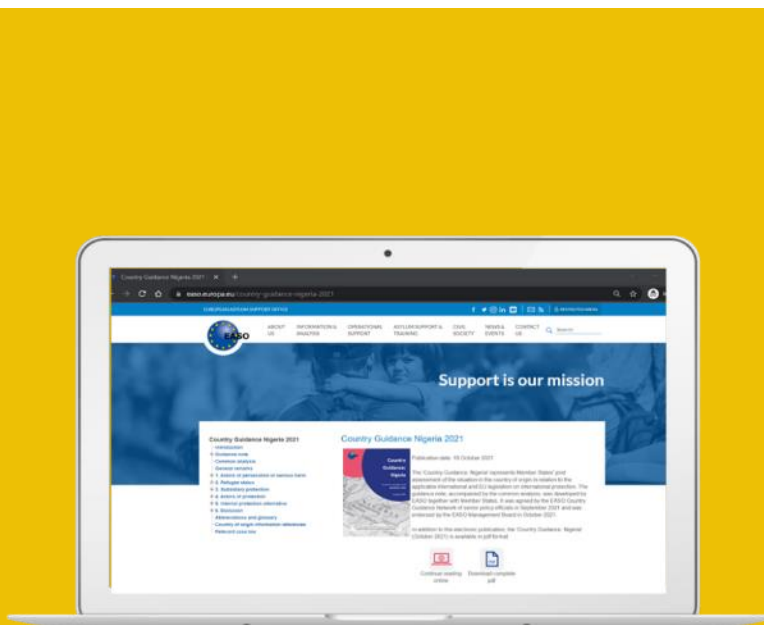
Im Gegensatz zu den anderen Ausschlussgründen beruht die Anwendung dieser Bestimmung auf einer vorausschauenden Risikobewertung. Dennoch werden bei der Prüfung die bisherigen und/oder

laufenden Aktivitäten des Antragstellers berücksichtigt, wie etwa die Verbindung zu bestimmten Gruppen, die als eine Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten angesehen werden, oder kriminelle Aktivitäten des Antragstellers.



Weitere Informationen finden Sie in der gemeinsamen Analyse online.

Die umfassende gemeinsame Analyse, die die Grundlage für diesen Leitfaden bildet, ist im E-Book- und PDF-Format in englischer Sprache verfügbar.



Zu finden unter:

<https://easo.europa.eu/country-guidance-nigeria-2021>



■ Publications Office
of the European Union